

## Beschlussvorlage Nr.: 2023/7/011

öffentlich

---

### Betreff:

Bestellung der Vertrauensperson Daniel Pöbel für den Schöffenwahlausschuss

---

### Beschluss:

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises beruft Herrn Daniel Pöbel, Marktstraße 43, 99706 Sondershausen, OT Schernberg, als Vertrauensperson in den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtsbezirks Sondershausen.

### Beratungen:

| Gremien        | Datum      | Abstimmungsergebnis           |
|----------------|------------|-------------------------------|
| Kreisausschuss | 08.03.2023 | Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0  |
| Kreistag       | 22.03.2023 | Ja: 30 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0 |

### Finanzielle Auswirkungen

- Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
- Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
- Einnahmen
- Finanzierung  
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)  
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
- Veranschlagung  
HH-Jahr  
Überplanmäßige Ausgabe  
Außerplanmäßige Ausgabe  
HH-Stelle

### Stellungnahme der Kreiskämmerei:

**Einreicher:** Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

**Sachverhalt:**

Bei dem Amtsgericht Nordhausen (Schöffengericht) und Landgericht Mühlhausen (Strafkammer) wirken ehrenamtliche Richter als Schöffen an der Rechtsprechung mit.

Die Schöffen werden für fünf Jahre durch den Schöffenwahlausschuss gewählt. Der Wahlausschuss setzt sich aus einem Richter als Vorsitzenden, einem Beamten, der von der Landesregierung bestimmt wird, sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer für den Amtsgerichtsbezirk Sondershausen zusammen.

Rechtsgrundlage ist der § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Nach Abs. 3 dieser Norm werden die Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl „gewählt“.

Das Thüringer Innenministerium hat in der Vergangenheit in einem Rundschreiben und Anwendungshinweisen zur einschlägigen Thüringer Verwaltungsvorschrift darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Vertrauenspersonen keine Wahl gemäß § 112 i.V.m. § 39 Abs. 2 der ThürKO durchzuführen ist.

Die Vertrauenspersonen sind einzeln durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages zu bestellen, wobei es dem Kreistag unbenommen bleibt, eine geheime Abstimmung zu beschließen. Als Begründung wurde vom Thüringer Innenministerium angeführt, dass allein maßgeblich ist, ob ein Kandidat die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages erhält und nicht, ob ein Kandidat im Verhältnis zu anderen Kandidaten eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.

Außer den sieben Vertrauenspersonen können in derselben Weise auch Stellvertreter der Vertrauenspersonen bestimmt werden.

Der jeweilige Schöffenwahlausschuss prüft etwaige Einsprüche gegen die aufgestellten Kandidaten für das Amt eines Schöffen bzw. Jugendschöffen. Aus der berechtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die erforderliche Zahl der Schöffen und Hilfsschöffen.

Damit hat sich im Wesentlichen die Aufgabe des Schöffenwahlausschusses erledigt.

Sondershausen, den 22.03.2023

Ausgefertigt am: 23.03.2023

Hochwind-Schneider  
Landrätin